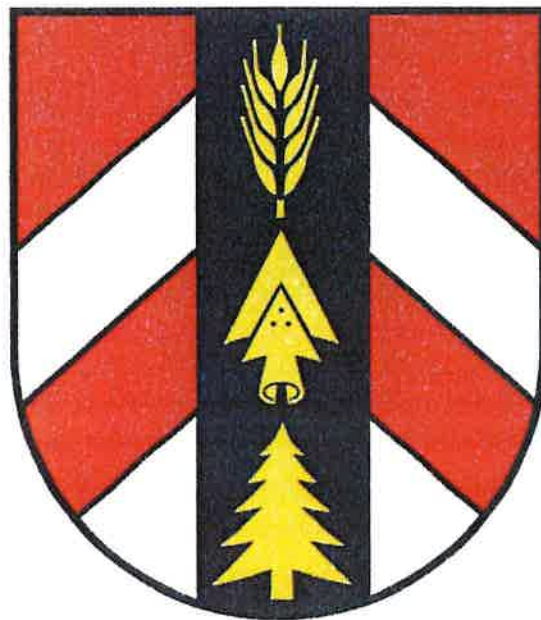


\*\*\*\*\*

# GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND GEBÜHREN

## Gemeinde Drei Höfe



\*\*\*\*\*

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 2 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung und Gebühren, der kantonalen Verordnung über die Feuerungsanlagen und dem Abfall- und Wasserreglement der Gemeinde, beschliesst:

## I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

- §1
- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).
  - 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschließungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen und auf die Baugebühren.

Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

- §2
- Das Reglement regelt:
- a) die Beitragssätze für die Verkehrsanlagen
  - b) die Beitragssätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
  - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
  - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
  - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
  - f) Baubewilligungsgebühren
  - g) Gebühren für Öl- und Holzfeuerungskontrolle
  - h) Gebühren für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- §3
- 1 Für den Anschluss an die Werkleitungen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
  - 2 Die Anschlussgebühr wird in Prozenten des Gebäudeversicherungswertes berechnet. Davon ausgenommen sind Solar- und Photovoltaikanlagen.
  - 3 Die als Pauschalbeiträge eingesetzten Gebühren des § 7 basieren auf dem Solothurner Gebäudeversicherungsindex vom 1. Januar 2012 von 135 Punkten.

### III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

- |                                     |     |   |
|-------------------------------------|-----|---|
| Beiträge<br>(§ 44 GBV)              | §8  | Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.   |
| Anschlussgebühren<br>(§§ 29/46 GBV) | §9  | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 2.0 % der Gebäudeversicherungssumme.</li><li>2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten.</li><li>3 Beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme weniger als 5%, so ist keine Nachzahlung zu leisten.</li><li>4 Für landwirtschaftliche Gebäude (Scheune, Wagenschopf, usw.) wird gemäss des Abwasserreglements 30% des Mehrwertes nachzahlungspflichtig.</li></ol>   |
| Benützunggebühren<br>(§ 32/47 GBV)  | §10 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde erhebt für Benützung der Abwasserentsorgungsanlagen und die Beiträge an den Altlastenfonds für die Abwasserentsorgungsanlagen jährlich folgende Gebühren:<br/>-Grundgebühr pro Haushalt<br/>-Abwasserentsorgung CHF 0.80 bis CHF 1.60 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug.</li><li>2 Der Gemeinderat legt die Abwassergebühren innerhalb des Rahmens in Absatz 1 jeweils auf den 1. Januar so fest, dass der Kostenaufwand für den Unterhalt der ARA und des Kanalnetzes gedeckt ist.</li><li>3 Die aktuell geltende Gebühr ist in Anhang 4 zu diesem Reglement festgehalten.</li><li>4 Für landwirtschaftliche Betriebe sind pro Haushaltung und Jahr 200 m<sup>3</sup> zu berechnen.</li><li>5 Gartenbaubetriebe und Baumschulen sind gleich wie landwirtschaftliche Betriebe zu berechnen.</li><li>6 Benutzung von Meteorwasser löst keine zusätzlichen Abwassergebühren aus.</li></ol> |

## V. BAUBEWILLIGUNGSgebühren

- §14 1 Die Baugebühren richten sich nach den Tarifen in Anhang 5
- 2 Folgende Gebühren und Dienstleistungen werden bei der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt:
- Baugebühren
  - Baupublikation
  - Ersatzbeitrag Schutzraum
  - Kanalisationsanschlussgebühr (Akonto)
  - Wasseranschluss (Akonto)
  - Baubrunnen (Bauwasser)
  - Baugesuchsmappe
  - Prüfung Energiemassnahmen
  - evtl. zusätzliche Fremdleistungen
- 3 Wenn das Bauvorhaben nicht realisiert (annulliert) wird, werden die angefallenen Gebühren und Aufwendungen in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung wird nicht gewährt.
- 4 Die definitive Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung.
- 5 Die Baubewilligung erlischt mit dem Ablauf eines Jahres seit schriftlicher Zustellung (KBV § 10).  
Nach Ablauf dieser Frist kann eine Nachbewilligung eingeholt werden. Diese beträgt 50 % der ordentlichen Gebühren

## VI. Verwertung und Entsorgung von Abfällen

- §15 1 Haushaltungen
- Die Gebühr pro Jahr für Abtransport und Beiträge in den Altlastenfonds beträgt:
- Mehrpersonen Haushalte: CHF 130.00 - CHF 170.00
  - Einpersonen Haushalte: CHF 90.00 - CHF 130.00

Aufhebung bis-  
heriger Regle-  
mente  
(§52 GVB)

§18 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

2. Aufgehoben werden namentlich:

Das Reglement über Beiträge und Gebühren der Gemeinde Heinrichswil-Winistorf vom 18.12.2007

Das Reglement über Beiträge und Gebühren der Gemeinde Hersiwil vom 24.05.2011

Inkrafttreten  
(§ 4 GBV)

§19 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

An der Gemeinderatskonferenz vom 19.11.2012 beschlossen.

Beschlossen von der gemeinsamen ordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinden Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf am 05. Dezember 2012

Die Gemeindepräsidenten Die Gemeindeschreiberinnen

Gerber Rolf

Bossert Simone

Fischer Thomas

Wüthrich Annemarie

Regierungsratsbeschluss Nr. 909 vom 28.5.2013

Staatsschreiber

